

# GO INTERNATIONAL

## FACTSHEET

### MARKTEINTRITTSFÖRDERUNGEN

1.4 Europa-Scheck für KMU | 2.3 Export-Scheck für Joint Activities | 2.5 Export-Scheck für Technologieunternehmen |  
3.5 Export-Scheck für Dienstleisterinnen und Dienstleister | 4.2 Export-Scheck für Fernmärkte

#### FÖRDERINHALT

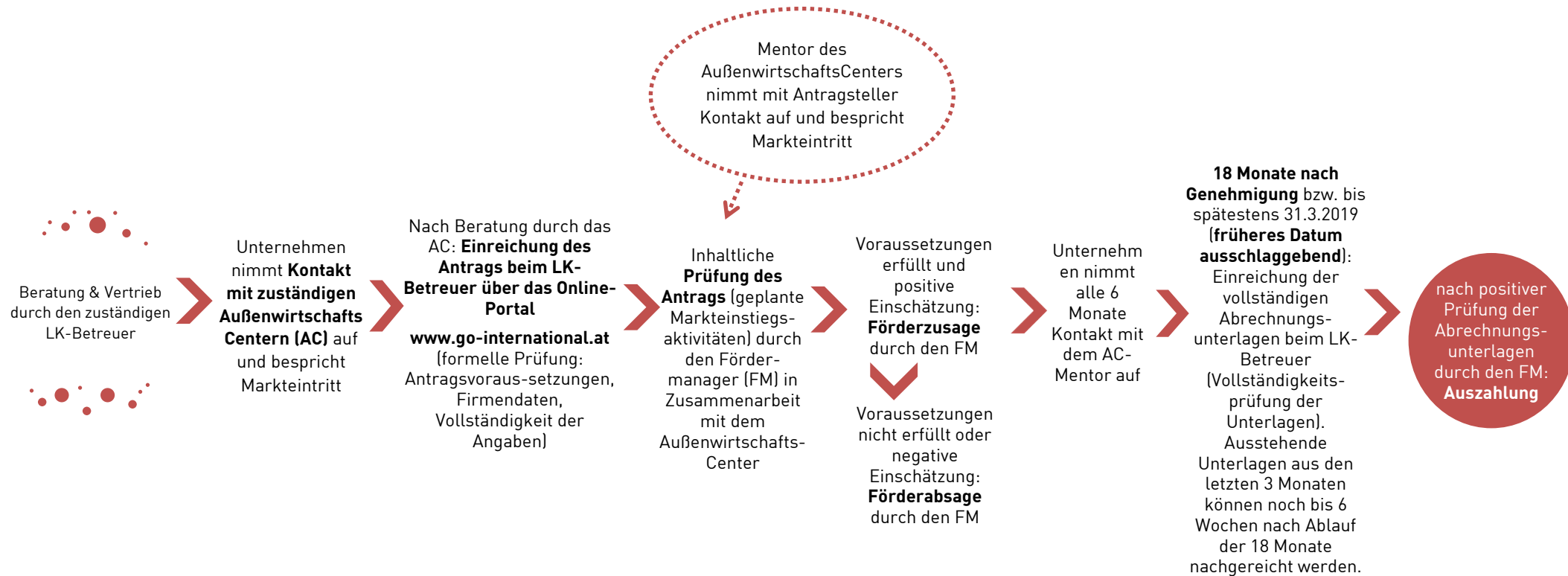
- Förderung von **50 % der nachgewiesenen Nettokosten** ab Antragstellung (**Abrechnung** spätestens **18 Monate nach Genehmigung**)
- Folgende **Kostenarten** werden **kofinanziert**:
  - **Kosten für Markteintrittsberatungen** durch einen im Zielmarkt ansässigen Berater: max. EUR 6.000 im Fernmarkt und EUR 3.000 in Europa
  - **Reisekosten**: max. EUR 2.000 im Fernmarkt und EUR 1.000 in Europa
  - **Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Operative Studies, Marketing, Inkubatorbüros und Veranstaltungen**: keine Deckelung
- In der gesamten Förderperiode **maximal drei Anträge** (pro Antrag max. EUR 12.000 im Fernmarkt und EUR 6.000 in Europa für bis zu drei Länder bzw. bei 2.3 Joint Activities pro Antrag max. EUR 36.000 je Exportkooperation im Fernmarkt und max. EUR 6.000 pro Unternehmen)
- Inkludiert **kostenlose Firmenpräsentation** für **Fernmärkte** auf [www.advantageaustria.org](http://www.advantageaustria.org)

#### VORAUSSETZUNGEN

- **Antragsberechtigt** sind alle Unternehmen, die entweder aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs oder der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker) sind und deren Produkte/Dienstleistungen **österreichische Wertschöpfung** haben (Richtwert: max. 75% Importanteil).
- Das Kriterium „**new to market**“ (keine regelmäßigen Lieferungen und kein Projekt im Zielmarkt abgeschlossen) ist bei allen Förderungen erforderlich. Das Kriterium „**new to export**“ (Details siehe Richtlinie) ist für die Förderung **1.4 Europa-Scheck für KMU** erforderlich.
- Die **De-Minimis Regelung** ist zu beachten (max. EUR 200.000 in den letzten drei Steuerjahren). Das **Verbot der Mehrfachförderung** (siehe Richtlinie und Antragsformular) ist zu beachten.
- Eine **erneute Antragstellung** ist erst nach Auszahlung des zuvor genehmigten Antrags oder nach Ablehnung/Zurückziehung des Antrags möglich (keine Parallelbeantragung von Markteintrittsförderungen).
- Wurde seit 01.04.2013 bereits eine Markteintrittsförderung im Rahmen von go-international in Anspruch genommen, ist eine **zweite Markteintrittsförderung im selben Land nicht mehr möglich**.

## PROZESS

Eine detaillierte und vollständige Beschreibung der geplanten Aktivitäten im Zielmarkt trägt zu einer schnelleren Bearbeitungsdauer des Antrages bei. Der Leistungszeitraum beginnt mit dem erstmaligen Speichern des Web-Formulars (=Datum der Antragstellung) und endet 18 Monate nach Genehmigung bzw. spätestens am 31.3.2019 (früheres Datum ausschlaggebend).



WEITERE DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGEN FINDEN SIE IN DEN JEWEILIGEN RICHTLINIEN AUF  
[WWW.GO-INTERNATIONAL.AT](http://WWW.GO-INTERNATIONAL.AT)